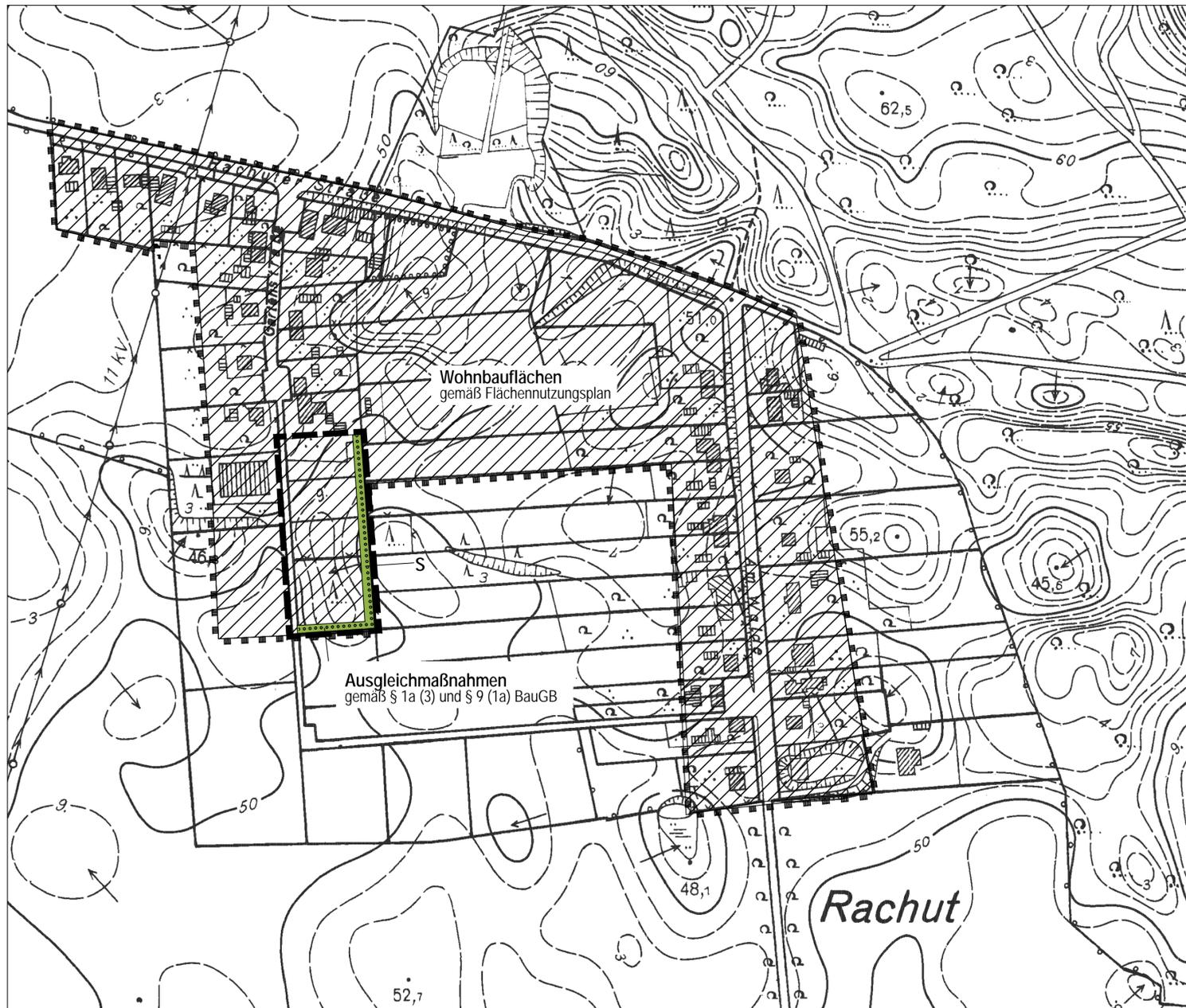


# Satzung der Gemeinde Malente über die Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Rachut -Ergänzungssatzung-

## Präambel

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) wird in V. m. § 4 der Gemeindeordnung nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Malente vom 12.07.2007 folgende Satzung für das Gebiet südwestlich der Ortslage: Rachut, im Süden der Rachuter Straße und östlich der Gartenstraße erlassen:

## Planzeichnung i.M. 1: 2000



## Planzeichenerklärung

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

### 1. Festsetzungen

 Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

 Schutzstreifen -privat-

 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

### 2. Darstellungen des Flächennutzungsplanes

 Wohnbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

 Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechtes -Landschaftsschutzgebiet-

planung:blanc.  
architektur stadtplanung landspflege verkehrswesen  
Regionalentwicklung umweltschutz  
Friedrichstraße 10a, D-23701 Eutin  
Tel. 04521-798811, Fax. 04521-798810  
email: eutin@planung-blanc.de

## Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Planungsausschusses vom 08.02.2007.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in den Ostholsteiner Anzeiger am 15.02.2007 erfolgt

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde nach Beschlussfassung vom 08.02.2007 abgesehen.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.02.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Planungsausschuss der Gemeinde Malente hat am 08.02.2007 den Entwurf der Ergänzungssatzung mit Beschreibung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

23714 Bad Malente-Gremsmühlen, 22. August 2007

i.V.: Hamann  
1. stellv. Bürgermeisterin

Der Entwurf der Ergänzungssatzung sowie die Beschreibung haben in der Zeit vom 27.02.2007 bis 26.03.2007 während der üblichen Dienststunden im Rathaus Bad Malente-Gremsmühlen, Bahnhofstraße 31 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allem Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.02.2007 in den Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht.

23714 Bad Malente-Gremsmühlen, 22. August 2007

i.V.: Hamann  
1. stellv. Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Malente hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.07.2007 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

23714 Bad Malente-Gremsmühlen, 22. August 2007

i.V.: Hamann  
1. stellv. Bürgermeisterin

Die Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Rachut (Ergänzungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wurde am 12.07.2007 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Malente beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

23714 Bad Malente-Gremsmühlen, 22. August 2007

i.V.: Hamann  
1. stellv. Bürgermeisterin

Die Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Ergänzungssatzung Rachut) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zumachen.

23714 Bad Malente-Gremsmühlen, 22. August 2007

i.V.: Hamann  
1. stellv. Bürgermeisterin

Der Beschluss der Ergänzungssatzung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 03.09.2007 in den Ostholsteiner Anzeiger, ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der gemeindlichen Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des BauGB (Baugesetzbuch 2007) bezeichneten Verfahrens- und Formverstößen sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung der vorgenannten Verletzungen von Vorschriften ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 04.09.2007 in Kraft getreten.

23714 Bad Malente-Gremsmühlen, den 04. September 2007

Michael Koch  
Bürgermeister

## Satzung der Gemeinde Malente über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Rachut -Ergänzungssatzung-

für das Gebiet südwestlich der Ortslage: Rachut, im Süden der Rachuter Straße und östlich der Gartenstraße